

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Landgasthof „Zum Jossgrund“

gültig ab 01.03.2005

## § 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag:

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen des **Landgasthof „Zum Jossgrund“**, nachfolgend **LZJ** genannt, liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Abweichende Bedingungen des Veranstalters/Gastes gelten nicht, auch dann nicht, wenn GZK nicht ausdrücklich diesen widersprochen hat.
2. Mit seinem mündlichen oder schriftlichen Auftrag, durch Unterschrift auf dem entsprechenden Auftrag oder durch Entgegennahme des Hotelzimmerschlüssels erkennt der Veranstalter/Gast diese AGB an. Schriftliche Auftragsbestätigungen durch **LZJ** sind nicht erforderlich.
3. Der Gastaufnahme- bzw. Veranstaltungsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, das heißt, dieser kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag an GZK gilt mit der Zusage/Entgegennahme von **LZJ** bzw. seinen Bevollmächtigten als verbindlich geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen worden ist. Dieser Vertrag kann nur nach Maßgabe von § 3 einseitig gelöst werden.

## § 2 Preise, Deposit, Produkthaftung, GEMA:

1. Alle Preisangaben gelten laut zuletzt gültiger Speisekarte bzw. aktuellem Veranstaltungskatalog. Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben **LZJ** vorbehalten, werden aber zuvor schriftlich angekündigt, können jedoch auch Zugunsten des Veranstalters/Gastes ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere fernmündliche Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform. Alle Preise sind Inklusivpreise und enthalten somit die jeweils gültige Umsatzsteuer, sowie Bedienungsgeld. Die Preisangaben beziehen sich immer auf Euro (€).
2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 120 Kalendertage, so behält **LZJ** sich das Recht vor, angemessene Preiserhöhungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. (§11, AGB-Gesetz)
3. **LZJ** ist berechtigt vom Veranstalter/Gast zur Sicherung des Auftrages bzw. der Reservierung einen angemessenen Betrag in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Werden von **LZJ** geforderte Deposits nicht bis zum angegebenen Termin erfüllt, so entbindet dies **LZJ** unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Für diesen Fall hat der Veranstalter/Gast den entstandenen Schaden an **LZJ** gemäß §3,1 zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter/Gast vorbehalten.
4. Bringt ein Veranstalter/Gast eigene Speisen oder Getränke mit, haftet dieser für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung der eingebrachten Produkte. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den Veranstalter/Gast über. **LZJ** ist berechtigt zur Beweissicherung jeweils eine Probe der Produkte zu entnehmen.
5. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügungssteuer unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von **LZJ** durchgeführt werden, sind durch den Veranstalter selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die Gebühren zu entrichten. **LZJ** haftet in keinem Falle für etwaige Nachforderungen, Zuschläge oder Gebühren.

### **§ 3 Stornierung und Reduzierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Rücktritt vom Vertrag**

1. Stornierungen sind nur bis 2 Wochen vor Anreisedatum kostenfrei möglich. Gruppenreisen (ab 10 Personen) müssen 8 Wochen vor dem Anreisetag storniert werden. Bei früherer Abreise oder späterer Ankunft berechnen wir 80% des Übernachtungs-/Frühstücks-Preises als Stornogebühren, insofern das Zimmer nicht anderweitig vermietet werden kann. Dies ist eine Vorgabe des Deutschen Hotel & Gaststättenverbandes.

2. Wurde noch kein vollständiger Auftrag erteilt, z.B. bei Tisch-, Termin- oder Raumreservierungen, an dessen Umsatzvolumen sich **LZJ** zur Entschädigungsberechnung orientieren könnte, so ist **LZJ** berechtigt je Person der geplanten Reservierung einen Mindestverzehr von 13,00 € brutto anzusetzen. Dem Veranstalter/Gast bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.

3. Hotelzimmer: **LZJ** ist nach Treu und Glauben gehalten nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden und den entstandenen Schaden möglichst gering zu halten. Sollte es **LZJ** nicht gelingen die nicht in Anspruch genommenen Hotelzimmer weiterzuvermieten, so werden diese gemäß Empfehlung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes, DeHoGa, unter Abzug der nicht entstandenen Kosten mit 80 % berechnet. In diesem Falle gelten eventuell vereinbarte Sonderpreise nicht, auch dann nicht, wenn Sie von **LZJ** schriftlich bestätigt worden sind. Nach 10.30 Uhr geräumte Hotelzimmer berechtigen **LZJ** zur Belastung einer Verzugsgebühr bis zur Höhe einer weiteren Zimmermiete für eine Nacht.

4. Erzeugnisse wie Drucksachen o.ä. sowie andere Leistungen für die **LZJ** nur kommissarisch als Vermittler tätig wird, gelten ab Auftragserteilung als verbindlich bestellt und ziehen die volle Rechnungssumme nach sich. Aus technischen Gründen bleiben **LZJ** insbesondere bei Druckerzeugnissen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Auftragsmenge vorbehalten.

5. Hat **LZJ** begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die vom Veranstalter/Gast in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von **LZJ** zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist **LZJ** zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluß jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.

6. Ebenfalls ist **LZJ** zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluß jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt, wenn **LZJ** über Ziele der Veranstalter/Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.

7. Tritt **LZJ** unter denen in §3 Abs. 6 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat der Veranstalter/Gast an **LZJ** eine Entschädigung in Höhe der unter §3 Abs. 1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt auch hier vorbehalten.

### **§ 4 Zimmerbereitstellung, Fund- und Wertsachen, Post- Warensendungen, Haftung für Diebstahl aus Hotelzimmern**

1. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich **LZJ** das Recht vor, bestellte Zimmer nach 19.00 Uhr anderweitig zu vermieten.

2. Zurückgebliebene Wertsachen werden nur auf Anforderung des Veranstalters/Gastes auf dessen Gefahr und Kosten nachgesandt. **LZJ** bewahrt alle eingebrachten Sachen von erkennbarem Wert bis zu sechs Monate nach Beendigung des Aufenthaltes auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sachen dem lokalen Fundbüro übergeben. **LZJ** übernimmt für eingebrachte Garderobe und Wertsachen keinerlei Haftung, es sei denn, das **LZJ** rechtlich dazu verpflichtet wäre.

3. Zu Händen von Veranstaltern/Gästen bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von **LZJ** nur zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden dieselben auch auf Gefahr und Kosten des Veranstalters/Gastes nachgesandt. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder andere Nachteile übernimmt **LZJ** nur für vorsätzliches Handeln.

4. **LZJ** stellt jedem Hotelgast kostenlos die Sicherung von Wertgegenständen im Hotelsafe zur Verfügung. Für den Diebstahl nicht dementsprechend gesicherter Wertgegenstände übernimmt **LZJ** daher keinerlei Haftung.

#### **§ 5 Reklamationen, Nachbesserung, Gewährleistung:**

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von **LZJ** müssen vom Veranstalter/Gast in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Geschäftsleitung von **LZJ** mitgeteilt werden. Für Hotelkunden gilt der Tag des Eintrittes des Schadens/Mangels. **LZJ** behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Der Veranstalter/Gast hat in keinem Falle ein Recht auf eigenmächtige Preisminderung. Gutschriften können nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden.

2. Mängelrügen können nur dann anerkannt werden, wenn die Geschäftsleitung von **LZJ** gemäß §5 Abs. 1 am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und **LZJ** das Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von **LZJ** zu richten (Ausschlußfrist). Die Beweislast obliegt dem Veranstalter/Gast. Bei berechtigter Mängelrüge leistet **LZJ** nach eigener Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Gutschrift eines angemessenen Betrages.

3. Soweit **LZJ** nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, daß **LZJ** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

4. Alle Gewährleistungsansprüche gegen **LZJ** verjähren in sechs Monaten nach dem Veranstaltungs- bzw. Abreisetag.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen:**

1. Der Rechnungsbetrag ist vierzehn Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit **LZJ** vereinbart worden sind. Hotelrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

2. Der Veranstalter/Gast kommt mit der Überschreitung des Zahlungstermins in Verzug, ohne das es einer Mahnung durch **LZJ** bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist **LZJ** berechtigt, ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von acht Prozent per Anno, zu verlangen.

3. Neben den Verzugszinsen schuldet der Veranstalter/Gast **LZJ** eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei **LZJ**.

#### **§ 7 Rechtsbestimmungen:**

1. Erfüllungsort ist Sinntal-Jossa, Gerichtsstand ist Schlüchtern. Weiterführende Gerichtsstände stehen zur Wahl von **LZJ**.

2. Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.

#### **§ 8 Schlußbestimmung:**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende wirksame Regelung.